

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1990

Geschäftszahl

89/05/0026

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe ist der iSd § 81 Abs 4 Wr BauO zu ermittelnde Gebäudeumriß ohne Rücksicht darauf maßgebend, ob durch das konkrete Bauvorhaben die damit gegebenen theoretischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.